



NR. 468 | 15.01.2024

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gebührenordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 10.01.2024

Aufgrund der § 2 Absatz 4 KunstHG des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) , des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 01.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung - HAbg-VO) vom 26.08.2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Erhebung von Gasthörer\*innenbeiträgen; Weiterbildungsbeitrag
- § 3 Eignungsprüfungsgebühr
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Rückerstattung
- § 6 Härtefallregelung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1****Zweck und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gasthörer\*innenbeiträgen sowie von Beiträgen für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und an einem weiterbildenden Masterstudiengang. Weiter regelt diese Ordnung die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung für die Aufnahme des Studiums an der Folkwang Universität der Künste (Eignungsprüfungsgebühr) sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren. Die aktuelle Höhe der Beiträge und Gebühren nach dieser Ordnung wird auf der Webseite der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gegeben.

**§ 2****Erhebung von Gasthörer\*innenbeiträgen;  
Weiterbildungsbeitrag**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt für das Studium von Gasthörer\*innen im Sinne des § 44 Absatz 3 KunstHG NRW, § 10 der Einschreibungsordnung der Folkwang Universität der Künste vom 06.07.2016 einen allgemeinen Gasthörer\*innenbeitrag. Die Zulassung als Gasthörer\*in wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrages abhängig gemacht.

(2) Teilnehmer\*innen an einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 Absatz 3 KunstHG NRW, § 12 Absatz 4 Einschreibungsordnung mit dem Status „Gasthörer\*innen in der Weiterbildung“ haben einen besonderen Gasthörer\*innenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer\*innen, ergibt. Der besondere Gasthörer\*innenbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester. Die Zulassung als Gasthörer\*in in der Weiterbildung wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

(3) Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 54 Absatz 3 KunstHG NRW, § 12 Absatz 2 Einschreibungsordnung, wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus den voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer\*innen ergibt. Der Weiterbildungsbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester. Die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende\*r wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

### **§ 3**

#### **Eignungsprüfungsgebühr**

(1) Für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studienangesspezifischen Eignung sowie der besonderen künstlerischen Begabung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Eignungsprüfungsgebühr ist mit Stellung des Bewerbungsantrags als Antrag auf Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren fällig und zu entrichten.

(3) Die Hochschule kann mit Beschluss des Rektorats von der Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für bestimmte Studiengänge absehen.

### **§ 4**

#### **Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt eine Ausfertigungsgebühr

- a) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises bzw. der Folkwang Card (Chipkarte) und
- b) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades.

Die Pflicht zur Entrichtung der Ausfertigungsgebühr entsteht mit Stellung des Antrags auf Vornahme

der Amtshandlung.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung, Beurlaubung oder Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr erhoben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Verspätungsgebühr entsteht mit Ablauf der von der Hochschule festgelegten Fristen und Zahlungstermine.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 dieser Vorschrift werden mit ihrer Entstehung fällig.

## **§ 5**

### **Rückerstattung**

Wird die Zulassung oder die Einschreibung versagt oder findet die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit statt, wird ein etwaig erteilter Beitrags- und Gebührenbescheid gegenstandslos; eine bereits gezahlte Gebühr oder ein bereits entrichteter Beitrag ist zu erstatten.

## **§ 6**

### **Härtefallregelung**

(1) Die Hochschule kann gemäß § 1 Absatz 4 HAbgVO bedürftigen Teilnehmer\*innen auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörer\*innenbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes bis zur Höhe von 10 Prozent der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Dies gilt auch für die Beiträge, die für die Teilnahme an einem sonstigen Studienangebot, das kein grundständiges Studium oder Weiterbildung ist, zu entrichten sind.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann die Hochschule eine Gebührenermäßigung oder -befreiung vorsehen und zulassen. werden.

Ein Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung muss rechtzeitig vor Fälligkeit des Beitrags gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 250 Amtliche Mitteilungen) außer Kraft.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 10.01.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 10.01.2024  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob



## **Gebührenverzeichnis**

gemäß § 1 der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste

**Eignungsprüfungsgebühr** **50,00 Euro**

### **Ausfertigungsgebühren**

Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises bzw. der Folkwang Card (Chipkarte) **25,00 Euro**

Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades **17,50 Euro**  
pro Antrag

**Verspätungsgebühr** **25,00 Euro**  
Bei verspätet beantragter Einschreibung, Beurlaubung oder Rückmeldung

**Gasthörer\*innenbeitrag** **100,00 Euro**